Deutscher Bundestag **Drucksache 16/5076**

16. Wahlperiode 23. 04. 2007

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Dagmar Enkelmann, Ulrich Maurer und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/4960 –

Steuerrechtliche Bewertung der Reform der steuerfreien Pauschale für Abgeordnete des Landtages Nordrhein-Westfalen

Vorbemerkung der Fragesteller

Mit Beginn der 14. Wahlperiode im Juni 2005 hat der Landtag Nordrhein-Westfalen einen Systemwechsel bei der Abgeordnetenbezahlung und -versorgung vollzogen: Die steuerfreien Pauschalen wurden gestrichen und die staatliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung abgeschafft. Die Abgeordneten erhalten nunmehr einen steuerpflichtigen monatlichen Gesamtbetrag von 9 500 Euro. Hiervon fließen 1 500 Euro zur Altersvorsorge in ein für die Mandatsträger gegründetes Versorgungswerk. Mit dem übrigen Betrag muss der im Zusammenhang mit der Mandatstätigkeit anfallende Aufwand bestritten werden. Im Rahmen der Jahressteuererklärung wird der individuelle und tatsächlich durch die Mandatstätigkeit bedingte Aufwand geltend gemacht. Die zuständige Arbeitsgruppe des Ältestenrates des Landtages Nordrhein-Westfalen verständigte sich gemeinsam mit dem Finanzministerium darauf, dass Aufwendungen von Abgeordneten steuerlich bis zu der Höhe berücksichtigt werden, in der sie von Nichtselbstständigen als Werbungskosten geltend gemacht werden können (§ 9 des Einkommensteuergesetzes; vgl. Bericht der Arbeitsgruppe des Ältestenrates des Landtages Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung der Empfehlungen der Kommission zu Fragen des Abgeordnetenrechts vom 5. März 2004, S. 20.) Näheres, wie die Abgeordneten des Landtages Nordrhein-Westfalen ihre mandatsbedingten Aufwendungen steuerlich gelten machen können, regelt nach den vorliegenden Informationen ein so genanntes Konsensualpapier, das zwischen dem Landtag und dem Landesfinanzministerium vereinbart worden ist.

1. Wie bewertet die Bundesregierung die vom Landtag Nordrhein-Westfalen und dem Landesfinanzministerium vereinbarte Behandlung der mandatsbedingten Aufwendungen aus steuerrechtlicher Sicht?

Die Bundesregierung war an der Entwicklung des so genannten Konsensualpapiers nicht beteiligt.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 17. April 2007 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

2. Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit, angesichts der Reformen der steuerfreien Kostenpauschalen für die Abgeordneten der Landtage Nordrhein-Westfalens sowie Schleswig-Holsteins, das bundeseinheitliche Steuerrecht zu ändern, um für diese beschlossenen Reformen eine größere Rechtssicherheit zu schaffen?

Der Deutsche Bundestag hat Fragen, die die Rechtsstellung seiner Mitglieder betreffen, also auch die Fragen der Besteuerung der Einnahmen seiner Mitglieder, stets als ureigene Angelegenheit betrachtet. Die Bundesregierung hält sich deshalb nicht für befugt, dem Deutschen Bundestag auf diesem Gebiet Ratschläge zu erteilen.

3. Wie bewertet die Bundesregierung die im Zuge der Reformüberlegungen von der Arbeitsgruppe des Ältestenrates des Landtages Nordrhein-Westfalen diskutierte Möglichkeit, die Vorschrift des § 22 des Einkommensteuergesetzes dahingehend zu ändern, dass Bezüge von Abgeordneten unter die Einkunftsart „Sonstige selbstständige Tätigkeit“ fallen (Bericht s. o., S. 21), verglichen auch mit dem geltenden Recht, wonach steuerpflichtige Bezüge aus der Abgeordnetentätigkeit seit 1977 der Einkunftsart „Sonstige Einkünfte“ (vgl. § 22 Nr. 4 des Einkommensteuergesetzes) zugeordnet und entsprechend besteuert werden?

Nach der Verkündung des sog. Diätenurteils des Bundesverfassungsgerichts vom 5. November 1975 (BVerfGE 40, 296) hat sich ein Sonderausschuss des Deutschen Bundestages mit den daraus zu ziehenden Schlussfolgerungen befasst. Er kam nach eingehenden Erörterungen zu dem Ergebnis, dass die später Gesetz gewordene Regelung des § 22 Nr. 4 des Einkommensteuergesetzes angemessen ist. Es ist Sache des Deutschen Bundestages zu prüfen, ob er seine damalige Entscheidung aufrechterhalten will oder ob es überzeugende sachliche Gründe für eine Änderung des geltenden Rechts gibt.

4. Sind der Bundesregierung Aktivitäten des Landtages oder der Landesregierung Nordrhein-Westfalen oder anderer Landtage/Landesregierungen bekannt, einen besonderen Steuertatbestand, der dem Status von Abgeordneten gerecht wird, im Steuerrecht zu verankern?

Derartige Aktivitäten sind der Bundesregierung nicht bekannt.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333